

Zugleich haben sich die Kräfteverhältnisse im Beziehungsfeld Ministerrat-Europäisches Parlament im Laufe der Jahrzehnte deutlich verschoben. War der Ministerrat in der ursprünglichen Konstruktion das zentrale Rechtsetzungsorgan, was in der Logik der rein exekutivischen Rechtsetzung eigentlich auch durchaus folgerichtig war, so hat sich dies in den gut fünfzig Jahren der europäischen Integration ganz massiv verschoben, hin zu einem offen politischen Prozess der demokratischen Normsetzung im Geflecht Kommission–Rat–Parlament. Mit dem Übergang zum Verfahren der Mitentscheidung ist das europäische Rechtssetzungsverfahren eigentlich kein klassisch exekutives Rechtssetzungsverfahren mehr, sondern ein auch zunehmend von öffentlicher Debatte begleitetes Verfahren repräsentativer Demokratie, in der die zwei ganz unterschiedlich demokratisch legitimierten Hauptorgane Rat und Parlament die ganz unterschiedlichen *stakeholder* abbilden und über Kompromissbildung ein auch nach aussen politisch verantwortetes Entscheidungsergebnis herstellen.⁴⁷ Mit guten Gründen hatte man sich im Entwurf des Verfassungsvertrages dafür entschieden, diese qualitative Veränderung auch terminologisch abzubilden, über die Bezeichnung der Normativakte als «Europäisches Gesetz» und «Europäisches Rahmengesetz» – denn um nichts anderes handelt es sich letztlich bei Verordnungen und Richtlinien⁴⁸. Dass diese terminologische Nachführung am Schluss den Bemühungen um semantische Abrüstung des neuen Vertrages zum Opfer gefallen ist, in der man alle Spurenelemente der Verfassungsrhetorik zu tilgen suchte, ist im Sinne der terminologischen Klarheit bedauerlich, ändert aber nichts daran, dass es sich bei den Normsetzungen von Rat und Parlament materiell um *Europäische Gesetze* handelt.⁴⁹

Mit der qualitativen Wandlung der Rollenteilung von Rat und Parlament aber hat sich das europäische Institutionensystem stark an die tradierten Muster historischer Föderalverfassungen angenähert. Als Ergebnis der *nachholenden Parlamentarisierung* im europäischen Institutionensystem haben wir heute ein institutionelles Arrangement, das auf eine frappierende Weise strukturelle Analogien zum institutionellen Ar-

47 Vgl. insoweit auch S. Oeter (o. Anm. 19), S. 410 ff.

48 Vgl. hierzu auch eingehend J. Bast, Handlungsformen und Rechtsschutz, in: A. v. Bogdandy / J. Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2009, S. 489, 495 ff.

49 Ebd., S. 544 ff.